

EU-Verordnung 178/2002 zur Chargenverfolgung – Sind Sie vorbereitet?

C. Herbold

• EU-Verordnung • Getränkeindustrie • GFGH • LVS • Rückverfolgbarkeit

Getränkehersteller und GFGH haben mit Themen wie Einweg-Pfand und Mauteinführung alle Hände voll zu tun. Jetzt kommt ein weiteres wichtiges Thema auf sie zu: die EU-Verordnung 178/2002. Diese setzt voraus, dass ab 1. Januar 2005 alle Partner einer Logistikkette eine lückenlose Chargenverfolgung Gewähr leisten. Problembereiche und mögliche Lösungsansätze werden im folgenden zum einen für die Getränkeindustrie, zum anderen für den GFGH vorgestellt.

Durch die EU-Verordnung 178/2002 wird die Forderung nach einer lückenlosen Chargenverfolgung gestellt. Grundsätzlich ist die Voraussetzung zur Erfüllung der Forderung - ohne größere Produktivitätseinbußen bei allen Logistikpartnern - eine Reduzierung von Schnittstellenproblematiken; unter anderem möglich durch die Einführung von standardisierten Identifikations- und Kommunikationssystemen. Aber durch die Verordnung wird weder eine einheitliche Systematik noch der Umfang der geforderten Chargenverfolgung - auf Ebene der Charge oder der Versandeinheit - vorgeschrieben.

Den Getränkeherstellern liegen auf Grund des zum größten Teil EDV-gestützten Herstellungsprozesses die benötigten Informationen über die einzelnen Chargen bis zum Übergabepunkt an das Lager heute schon unternehmensintern vor. Darauf aufbauend können Unternehmen anhand der folgenden alternativen Vorgehensweisen die Anforderungen erfüllen:

1. Die einfachste Variante, auch ohne hohen EDV-technischen Aufwand, stellt eine zeitliche Abgrenzung der einzelnen Chargen bei der Verladung dar. Eine Freigabe der nächsten Charge erfolgt erst, wenn die vorherige komplett verladen ist. Die Beziehung von Kunde und Charge kann damit über die Kundenabholzeit und die Chargenverladezeit hergestellt werden.
2. Größere Hersteller, welche zur Ablafoptimierung schon ein Lagerverwaltungssystem im Einsatz haben, müssen die Ware bereits zur Identifizierung in ihrem System kennzeichnen. Dies geschieht zumeist über eine entsprechende Etikettierung der Ware (Palette). Ebenso ist zukünftig, sobald das Problem der Rückführung an den Besitzer in der Praxis gelöst wird, auch der alternative Einsatz von Transpondern denkbar. Bei der Verladung wird somit jede einzelne Palette dem jeweiligen Kunden zugeordnet.
3. Eine weitere Möglichkeit für Hersteller ist das Anbringen der Chargeninformationen in Form eines Barcodes auf dem Flaschenetikett. Dieses kann zu jeder Zeit ausgelesen werden; spätestens jedoch auf Seiten des GFGH beim Wareneingang.

Eine Übergabe der Informationen an den Kunden wird also in Abhängigkeit von der internen Datenverarbeitung des jeweiligen Herstellers erfolgen. Es wird davon ausgegangen, dass nicht alle Hersteller ihre sämtlichen Waren ab dem 1. Januar 2005 etiket-

tiert liefern werden. In der Praxis sehen sich die Getränkefachgroßhändler demnach herstellerabhängig mit den verschiedensten Verfahren bzw. Techniken konfrontiert.

Ist kein Etikett vorhanden, kann für die Übermittlung der Chargeninformation an den GFGH je nach Hersteller zum Beispiel alternativ der Barcode auf dem Lieferschein bzw. der Flasche oder ein Lieferavis mit Ladeplan genutzt werden.

Wie bei der Getränkeindustrie können für GFGH unterschiedliche Methoden für die Chargenverfolgung zum Einsatz kommen:

1. GFGH mit geringen Warenbewegungen pro Tag können die Anforderung für eine lückenlose Chargenverfolgung realistisch gesehen noch anhand einer (eventuell handschriftlichen) Auflistung der Warenein- und -ausgänge erfüllen.
2. GFGH mit einer größeren Anzahl an Warenbewegungen pro Tag sind auf den Einsatz adäquater Software angewiesen.

Viele größere Getränkefachgroßhändler schieben gerade deswegen die Entscheidung immer weiter vor sich her. Sie haben Angst, sich als erster in der Lieferkette mit relativ hohen Investitionskosten festzulegen. Gerade vor diesem Hintergrund ist die Zusammenarbeit aller beteiligten Logistikpartner eine wichtige Voraussetzung. Die Entscheidung für die einzusetzenden technischen Standards sollte von Industrie und Handel gemeinsam getroffen werden.

Unabhängig davon müssen sich diese GFGH entscheiden zwischen

- der Einführung einer Software, die nur zum Zweck der Chargenverfolgung dient (ausschließlich Investitionskosten) und
- der Einführung einer Lagerverwaltungssoftware zur zusätzlichen Erschließung bestehender Optimierungspotenziale in den Lagerprozessen.

Die Funktionalitäten des LVS sind exakt auf die individuellen Anforderungen abzustimmen. Einerseits muss eine detaillierte Analyse der Ist-Prozesse und der daraus resultierenden Optimierungspotenziale durchgeführt werden. Andererseits muss der Zusatzaufwand der durch die Anforderungen der EU-Verordnung 178/2002 entsteht,



Barcodelesegerät (Psion)

berücksichtigt werden. In der Praxis bedeutet dies zum Beispiel zusätzliche Arbeitsschritte für die Identifizierung der einzelnen Einheiten vom Wareneingang über die Umlagerung, die Kommissionierung bis hin zum Warenausgang. Bei einer tourbezogenen Kommissionierung muss die Identifizierung durch den Fahrer übernommen werden. Bei der Auslieferung muss die Chargeninformation der ausgelieferten Ware erfasst (zum Beispiel mittels eines MDE inklusive Scanner) und EDV-gestützt mit dem Kunden verknüpft werden.

Aus den Soll-Prozessdefinitionen resultiert ein detailliertes Pflichtenheft. Zusätzlich zeigt eine ausführliche Kosten-Nutzen-Analyse auf, in wie weit die Investitionskosten durch zukünftige Kosteneinsparungen in den betroffenen Prozessen teilweise oder sogar ganz kompensiert werden.

Mögliche Einsparungen sind zum Beispiel in folgenden Bereichen zu erzielen:

- In der Ablaufsteuerung durch die Anbindung einer beleglosen Kommissionierung/Staplersteuerung zur Fehlervermeidung und Zeitreduzierung.
- Aufbauend auf der Verarbeitung von Chargeninformationen können Lagerbestände in Echtzeit geführt und somit für eine Optimierung des Bestandsmanagements genutzt werden. Es existiert ein erhebliches Einsparungspotenzial in der Vermeidung von „Angstbeständen“, die bei einem manuellen Bestellmanagement grundsätzlich vorhanden sind.
- Eine Reihe weiterer, nicht quantifizierbarer Optimierungsmaßnahmen (zum Beispiel Reduzierung von entgangenen Erlösen durch fehlende Ware beim Kunden) tragen zusätzlich zum Unternehmenserfolg bei.

Auf Grund unserer Projekterfahrungen ist bei der Einführung von Logistik-Software eine längere Einführungsphase einzuplanen. Je mehr Zeit für die Erstellung eines detaillierten Pflichtenheftes, die Anbieterauswahl und zum anderen für die tatsächliche Einfüh-



Beleglose Kommissionierung/Staplersteuerung z.B. G-Track (Locanis)
(alle Fotos: Schulte Bender & Partner)

rungsphase zur Verfügung steht, desto optimaler ist das System auf die individuellen Anforderungen abgestimmt. Um sich nicht frühzeitig auf die technische Art der Informationsübermittlung (zum Beispiel: Barcode vs. Transponder) festlegen zu müssen, sollte mit dem Softwareanbieter eine Entscheidung in einer späteren Projektphase abgesprochen werden.

Autorin:

Dipl.-Kff. Celina Herbold, Unternehmensberater für Logistik, bei SCHULTE BENDER & PARTNER
www.schulte-bender-partner.de